

In der Reihe: Missverständnisse über unser Grundgesetz

Folge 4: Claus Leggewie und Horst Meier, oder die Geringschätzung des Grundgesetzes im Geiste eines saturierten Liberalismus

Der Politologe Claus Leggewie und der Jurist Horst Meier hatten eigentlich ein anderes Anliegen: Sie wollten ein Buch zur Rolle des Verfassungsschutzes in der deutschen Demokratie schreiben und darüber, warum dieser als Geheimdienst abgeschafft und als Verfassungsschutz radikal reformiert werden müsste. Ein hellsichtiges Buch, ein kluger Vorschlag. Leider haben die beiden Autoren auf der Suche nach der Wurzel des Übels das Grundgesetz als Ursprung ausgemacht. Leider. Denn dabei haben sie nur gefunden, was sie selbst hineingelegt haben.

Hören wir in den Text der beiden Autoren hinein: Da heißt es, durch das Grundgesetz sei der *"ohnehin ohnmächtige Souverän [...]* von seinen Stellvertretern vorsorglich an die Kette gelegt" worden, die Artikel 18 und 21 stellten *"praktisch jedwede Politik unter das Gebot verfassungstreuer Gesinnung"*, das Grundgesetz habe *"den Souverän in eine Art politischer Sicherungsverwahrung genommen"*. (65-67)

Dicker kann man nicht auftragen. Es klingt nach dem Manifest einer Gesinnungsdiktatur; George Orwells *1984* am nahen Horizont. Wie kommt man zu einer solchen Deutung?

Es ist das Rezept einer Untersuchungsmethode, die sich komplett an der Bestätigung einer vorgefassten These ausrichtet. Man nehme eine These (hier: *"Der antilibérale Verfassungsschutz wurzelt in einem von überzogenem Sicherheitsbedürfnis geprägtem, daher selbst illiberalem Grundgesetz."*) und suche nach bestätigenden Textstellen. Da wird man schnell fündig: *"Beredetes Zeugnis"* für den Einfluss einer angeblich im Verfassungskonvent vorherrschenden *"exekutivisch-normgläubigen Juristenmentalität"* seien *"die Grundrechteverwirkung in Artikel 18 und das Parteiverbot in Artikel 21, Absatz 2"*. (65)

Hoppla. Da nimmt der unbedarfte Leser doch bereits einen Geschmack von Entrechtung und Verbot wahr.

Weiter in diese Richtung: *"Mit der so genannten Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Absatz 3 hat man der Volksvertretung demonstrativ verboten, die Grundsätze Artikel 1 und 20 zu ändern."* (65f.)

Dass wir Deutschen ängstlich sind, von überzogenem Sicherheitsbedürfnis durchdrungen und eine fatale Neigung zum Obrigkeitsstaat haben, ist ein wohlbekanntes Klischee. Und vielleicht ist da ja sogar etwas dran. Was aber tatsächlich – und vielleicht sogar erstaunlicherweise – nicht wahr ist, ist, dass eine solche Haltung das Grundgesetz prägt. Leggewie und Meier haben nach vorgefasstem Rezept ihr eigenes Süppchen gekocht. Man nehme, was man sich so denkt, rühre mehrmals um und fertig ist das Gericht: Ein sicherheitsbedürftiger Sicherheitsstaat, der sich selbst eine Verfassung gibt und diese Verfassung auf Ewigkeit stellt – gegen jede Freiheit und Initiative.

Doch nichts davon hält einem weniger vorgegenommenen Blick stand. Welches sind denn die Grundsätze, die nach Artikel 79

Absatz 3 nicht geändert werden dürfen? Artikel 1 handelt bekanntlich von der unantastbaren Würde des Menschen, vom Bekenntnis zu den Menschenrechten und davon, dass jegliche staatliche Gewalt durch die Grundrechte gebunden sei. Wo findet sich hier etwas von Entrechtung und Verbot? Was eingeschränkt wird, ist lediglich die *staatliche* Gewalt.

Gehen wir weiter zu Artikel 20. Wieder nur Festlegungen des Staates: ein demokratischer und sozialer Staat soll es sein; alle Staatsgewalt gehe vom Volke aus (und zwar durch "Wahlen und Abstimmungen"), alle drei Staatsgewalten seien "an Gesetz und Recht gebunden". Es besteht ein "Recht zum Widerstand". Das ist es, was Artikel 20 sagt.

In den beiden geschützten Artikeln spiegelt sich also der Grundgedanke des Grundgesetzes: Der Staat ist um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Staates willen da. Dies war der erste Satz im Entwurf des angeblich so exekutivgläubigen Verfassungskonvents von Herrenchiemsee.

Nein: hier ist für unsere Autoren in Wirklichkeit nichts zu holen für ihre These. Bleiben die von den Autoren monierten Artikel 18 und 21. Der Text sagt hier, wer die Grundrechte zum "Kampfe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht" diese Grundrechte verwirkt und dass Parteien mit solchem Betreiben verfassungswidrig seien. Wörtlich: "Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen [...] sind verfassungswidrig". Dort steht nicht geschrieben – wie es unsere Autoren in ihren resümierenden Thesen glauben machen wollen – dass die "Propagierung verfassungswidriger 'Ziele'" verfassungswidrig

sei, überhaupt nichts davon, dass gewisse Gedanken, Gesinnungen oder Ideen verfassungswidrig seien, nein: hier ist die Rede von "auf etwas ausgehen", was nichts weniger als *strategisches Handeln* bedeutet. Und war es nicht klug und folgerichtig, in den Schutz durch die Verfassung nicht das strategische Handeln gegen die Verfassung einzubeziehen?

Hieran schließt sich die Polemik der beiden Autoren gegen die im Parlamentarischen Rat diskutierte Formel von der "Demokratie als Selbstmord" an (eine Formel, die auf den in nationalsozialistisches Denken verwickelten Staatsrechtler Carl Schmitt zurückgeht). Ein Phantasma sei diese Formel. Gegen das offene Verfassungsverständnis der Weimarer Republik, demzufolge alles, was "*mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werde, legal*" sei, im Gegensatz also zu dem "*liberalen, ungeschmälert pluralistischen Verständnis*" der Weimarer Republik habe Carl Schmitt eine "*nebulöse 'substanzhafte Ordnung' beschworen*". Und genau dies sei es, was "*sich im heutigen Grundgesetz als 'freiheitlich demokratische Grundordnung'*" wiederfände und was "*den ideologischen Fluchtpunkt der vorherrschenden Staatsschutzdoktrin*" abgebe. (69-70)

Hier nun sind unsere beiden Autoren vollends von allen guten Geistern verlassen. Carl Schmitts Formel von der "Wertneutralität" eines "Legalitätssystems" "bis zum Selbstmord" (301) hatte beileibe nicht zum Argumentationsziel, eine "substanzhafte Ordnung" einzufordern, sondern war Systemkritik im Zeichen völkischen Denkens. In aller Deutlichkeit nachzulesen bereits in der 1928 erstmals erschienen Schmittschen *Verfassungslehre*: "Der Wille des deutschen Volkes, also etwas Existenzielles, begründet über alle systematischen Widersprüche, Zusammenhangslosigkeiten

und Unklarheiten der einzelnen Verfassungsgesetze hinweg, die politische und staatsrechtliche Einheit." (10) Die Schwächlichkeit und Widersprüchlichkeit jeglichen Rechtssystems aufzuweisen, um es einem dynamischen und existenziellen Willen des deutschen Volkes unterzuordnen, das war Schmitts Argumentationsziel, als er die Logik der Selbstabschaffung von Legalität durch Legalität sezierte. Und es ist für unseren Zusammenhang geradezu augenöffnend, wie Schmitt genau den Ausweg aus diesem fatalen Dilemma, den das Grundgesetz von 1949 wählt, wie ein lästiges Insekt abtut: nämlich, dass die "freie Machtkonkurrenz" der Parteien durch die Einführung eines „unparteiischen Dritten" [...] sei es justizförmig, sei es anderswie" nur die Anerkennung bedeute, "daß das Prinzip [des Legalitätssystems] zu unlösbaren Fragen und kritischen Situationen führt." (290)

Doch genau in der Lösung dieser "unlösbaren Fragen" besteht tatsächlich der Einsatz des Grundgesetzes: es entzieht die Bestimmungen der Menschenrechte und die Beschränkung von Staatsmacht dem Betrieb machtförmiger Aushandlung und demokratisiert durch die Bindung von Parteien an das Demokratische gleichzeitig diesen Betrieb – all dies im Gegensatz zu Intentionen wie denen eines Carl Schmitts.

Das Grundgesetz in eine Kontinuität zum Denken Carl Schmitts zu stellen, wie es Meier und Leggewie tun, ist eine Farce. Es ist ein bestenfalls bedenklich naiver Begriff von Demokratie, in einem bloß auf Mehrheitsverhältnisse ausgerichteten Prozedere ein *"ungeschmälert pluralistisches Verständnis"* von Verfassung zu erblicken.

An dieser Stelle lohnt sich ein Blick ins Nachbarland. Die Entwicklung der

Schweizer Direkten Demokratie, die Verfassungsrevisionen durch Volksabstimmung vorsieht, befindet sich genau an diesem kritischen Punkt. Anlässlich von Abstimmungen, die im Widerspruch zu "Grundlagen des schweizerischen Verfassungsrechtes ebenso wie der [von der Schweiz 1974 ratifizierten] Europäischen Menschenrechtskonvention" stehen, müssen, so Andreas Gross, ein versierter Verfechter der Direkten Demokratie, als ungültig eingestuft werden. Er schreibt dazu: "In Deutschland würde ein Verfassungsgericht schon die Lancierung einer solchen Initiative verhindern [...] In der Schweiz haben wir den richtigen Moment und die richtige Instanz zur Verhinderung einer solchen Abstimmung noch nicht gefunden. Es gibt aber einen konkreten Vorschlag: Die Ungültigkeitsgründe von Volksinitiativen in der Verfassung müssten erweitert werden. Zudem sollte diese Gültigkeit ... vom Bundesgericht beurteilt werden und nicht vom Parlament." (251-252)

Dies zeigt: Carl Schmitts Satz vom ausgeschlossenen (unparteiischen) Dritten ist politischer Unsinn. Denn genau hier liegt die Lösung – selbst für eine intensiv demokratische Demokratie.

Bringen wir es auf den Punkt: Leggewie und Meier liegen falsch. Das Grundgesetz ist weder autoritär-konservativ, noch nebulös-völkisch angelegt. Die besonders geschützten Artikel 1 und 20 stehen überhaupt nicht für irgendeine Art von Ordnung und Staat ein, sondern gerade für dessen Begrenzung durch elementare Menschenrechte.

Wieviel hängt für die Akzeptanz von Demokratie davon ab, dass Mehrheitsentscheidungen zwar Vieles beschließen können, aber niemals die Substanz der Menschenrechte angreifen dürfen? Carlo Schmid, der einzige Staatsrechtler, der sowohl am

Verfassungskonvent als auch am Parlamentarischen Rat beteiligt war (und der übrigens seinen Namen, um sich von Carl Schmitt abzugrenzen, von Karl zu Carlo transformierte), hat die Grundintention des Grundgesetzes entsprechend resümiert: es seien "wir Deutsche nicht bereit, unterhalb eines Freiheitsstandards zu leben, der den Menschen die und die und die Freiheiten als vom Staate nicht betreffbar garantiert." (Parl. Rat 67)

Leggewie und Meier kommen also nur, weil sie zielsicher an Text und Intention des Grundgesetzes vorbei argumentieren, zu ihrer These vom *"ängstlich-präventive(n) Demokratieschutz"*, in dem der Staat, *"ähnlich wie einst in der DDR, als Hüter einer Wahrheit inthronisiert wird"*. (71) Dies stünde, so meinen sie, im Kontrast dazu, dass *"(z)u keiner Zeit [...] so genannte Extremisten, Radikale oder gar militante Umsturzparteien die Demokratie gefährdet"* hätten.

Das war 2012. Zehn Jahre später, nachdem sich sämtliche westliche Demokratien, deren Selbstbewußtsein die Autoren als Vorbild anempfehlen, in existenzielle Krisen manövriert haben und das 'Mutterland der Demokratie' in die Hände einer allen demokratischen Werten spottenden Diktatur zu fallen droht, sind alle diese Gewissheiten verschwunden. Die fetten Jahre sind vorbei. Was vor einem Jahrzehnt noch als gereifte Gelassenheit erscheinen konnte, zeigt sich heute als intellektuelle Leichtfertigkeit. Das Grundgesetz, formuliert in einem hellsichtigen Moment der Weltgeschichte, erweist sich einmal mehr als weitsichtiger als seine Kritiker.

Claus Leggewie und Horst Meier: Nach dem Verfassungsschutz: Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012.

Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle; Band 5/I Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. v. Eberhard Pikart u. Wolfram Werner, hrsg. v. Deutschen Bundestag u. v. Bundesarchiv u. d. Leitung v. Kurt G. Wernicke u. Hans Bohm, Boppard am Rhein 1993.

Carl Schmitt [1928]: Verfassungslehre. Berlin 2017.

Carl Schmitt [1932]: Legalität und Legitimität. In: Carl Schmitt: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre (Berlin 42003), 263-350.

Andreas Gross: Die unvollendete Direkte Demokratie. 1984-2015: Texte zur Schweiz und darüber hinaus. Thun /Gwatt 2016.